

4/SN-284/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfältstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

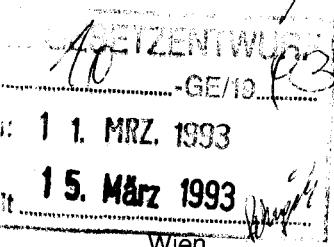
An die

Kanzlei des Präsidiums des
Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Zl. 4.724/93 - VA/Bru



12. März 1993

Betr.: **Pensionsreform im Öffentlichen Dienst;**
Stellungnahme der GÖD

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen der Stellungnahme betreffend die Pensionsreform im Öffentlichen Dienst – zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

Beilagen



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An das
Bundeskanzleramt
Sektion II

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Unser Zeichen -- bitte anführen
Zl. 4.724/93 - VA/Dr.G/Na

Ihr Zeichen

Wien,

11. März 1993

**Betreff: Pensionsreform im
öffentlichen Dienst;
Stellungnahme der GÖD**

Zu den mit Schreiben vom 8. Feber 1993 übermittelten Entwürfen einer Pensionsreform-Novelle und eines Bundesverfassungsgesetzes über Grundsätze der Anpassung und Bemessung der Höhe von Pensionsansprüchen gegenüber Gebietskörperschaften und die Höhe von Pensionsbeiträgen sowie dem mit Schreiben vom 2. März 1993 nachgereichten Teilentwurf eines neuen Abschnittes II A ("Pensionssicherungsbeitrag") des Pensionsgesetzes 1965 gibt die Gewerkschaft nachfolgende Stellungnahme ab:

A. Zum Entwurf des genannten Bundesverfassungsgesetzes:

In den Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf wird ausgeführt, daß die Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Grundlage als erforderlich angesehen wird, weil die Einführung eines flexiblen Pensionssicherungsbeitrages mit dem nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bestehenden Entgeltcharakter der Pensionsversorgung des Beamten und seiner Angehörigen nicht vereinbar ist. Des weiteren wird eine verfassungsrechtliche Absicherung als notwendig erachtet, weil die beabsichtigte Plötzlichkeit und Schwere der Eingriffe ins Pensionsrecht im Zusammenhang mit dem Wegfall der Rundungsbestimmungen und dem Entfall der begünstigten Vorrückung im Falle der Pensionierung im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Vertrauenschutz problematisch erscheint. I

Die Gewerkschaft verlangt ein Zurückziehen dieses Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes, da Änderungen des bestehenden Pensionsrechtes - wie alle anderen einfachgesetzlichen Maßnahmen - auch am geltenden Verfassungsrecht zu messen sind. Die Absicht, die Pensionsreform gleich durch den Verfassungsgesetzgeber vornehmen zu lassen, um auf diese Weise die Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof zu vermeiden, setzt einen Weg fort, der in der Vergangenheit schon wiederholt Gegenstand berechtigter Kritik war. Der Verfassungsgesetzgeber ist schlecht beraten,

wenn er sich auf diese Weise zum Instrument einer Politik machen läßt, die bedenkenlos einen der Eckpfeiler der österreichischen Bundesverfassung aushöhlt, nämlich die rechtsstaatliche Normenkontrolle durch den Verfassungsgerichtshof. Letzten Endes wird durch eine solche Vorgangsweise auch das System der Gewaltentrennung in Frage gestellt und erweist sich der Verfassungsgesetzgeber als reines "Vollzugsorgan" der ihn ganz offensichtlich bestimmenden Interessen, hier derjenigen des Dienstgebers im öffentlichen Dienst.

Von einer Fortsetzung dieser Methode, die Rechtssicherheit und Rechtsschutz in einem nicht mehr erträglichen Maß strapaziert, muß daher mit großer Sorge gewarnt werden.

B. Zum Entwurf einer Pensionsreform-Novelle:

1. Erhöhung des Pensionsbeitrages von 10 % auf 10,25 % (= Dienstnehmerbeitrag des ASVG):

Die Gewerkschaft hat keinen Einwand gegen diese Anhebung mit Wirkung ab dem 1. Jänner 1994. Es ist dazu festzustellen, daß seitens der Beamten ca. 500 Millionen Schilling jährlich mehr an Pensionsbeiträgen geleistet wird.

2. Pensionssicherungsbeitrag:

a.) Sollte eine Regelung über einen Pensionssicherungsbeitrag unumgänglich sein, so ist ein Pensionssicherungsbeitrag als einheitlicher Prozentsatz vorzusehen, dessen Höhe nur jeweils gemeinsam mit den allgemeinen Bezugserhöhungen - und zwar im Rahmen eines Bundesgesetzes - festzulegen ist; dies auch aus dem Grund, ein zeitlich unterschiedliches Inkrafttreten eines Pensionssicherungsbeitrages zu verhindern. Das müßte im Gesetzestext klar zum Ausdruck kommen.

b.) Die Gewerkschaft kann nicht hinnehmen, daß ihr die jeweils beabsichtigte prozentuelle Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages lediglich zur Kenntnis gebracht wird. Für die Gewerkschaft ist es unabdingbar, daß - an Hand der festzulegenden Ermittlungskriterien - die Festsetzung des Prozentsatzes des Pensionssicherungsbeitrages zum Gegenstand von Verhandlungen gemacht wird.

3.) Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung ab dem 1. Jänner 1995:

Gegen die beabsichtigte Regelung wird kein Einwand erhoben.

4.) Keine Verbesserung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten, weil die für den öffentlichen Dienst bestehenden Instrumentarien als gleichwertig anzusehen sind:

Die Gewerkschaft vertritt die Auffassung, daß der öffentliche Dienst von einer Anlehnung an den sozialpolitischen Fortschritt in der Pensionsversicherung nicht ausgeschlossen werden kann.

Die begonnenen Verhandlungen müssen daher fortgeführt werden.

5.) Wegfall der Rundungsbestimmungen und der begünstigten Vorrückung im Falle der Pensionierung:

Der Wegfall dieser Bestimmungen - nicht nur im Pensionsgesetz, sondern auch die Regelung des § 20c Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 - würde eine gravierende

Verletzung des Vertrauensschutzes bedeuten. Solche Rechtsänderungen werden nachdrücklich abgelehnt.

6.) Anhebung des Pensionsbeitrages für Bezugsteile über der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage des ASVG:

Diese Absicht wird massiv abgelehnt, da sie auf einer gedanklichen Verbindung mit den betrieblichen Pensionsvorsorgemodellen in der Privatwirtschaft beruht (siehe Erläuterungen).

Die Höhe der Pensionsbeiträge hat einheitlich zu sein, da es für die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge weder eine Höchstbeitrags- noch eine Höchstbemessungsgrundlage gibt. Eine Differenzierung in der Höhe der Pensionsbeiträge ist dem Ruhegenuss als der Fortzahlung eines öffentlich-rechtlichen Entgeltes im Ruhestand wesensfremd.

7.) Einführung einer Abfertigung bei gleichzeitigem Entfall des Todesfallbeitrages und der Jubiläumszuwendung nach 40 bzw. 35 Dienstjahren samt Staffelung der Abfertigungssumme ab dem 60. Lebensjahr (4 1/2 Monatsbezüge bis 7 Monatsbezüge):

Es gibt Beamte des Dienststandes und Beamte des Ruhestandes. Auch ein Beamter des Ruhestandes hat noch immer ein Dienstverhältnis zu seinem Dienstgeber (siehe die Auflösungsgründe in § 20 Abs. 2 BDG 1979). Im Hinblick auf diese Situation besteht für die Zahlung einer Abfertigung, die ja den Charakter einer Überbrückungshilfe hat, kein Raum.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender